

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 45/0713/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	27.01.2020
		Verfasser:	FB 45/300
Kindergeldbezug geflüchteter Jugendlicher, Antrag zur Tagesordnung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.01.2020			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
18.02.2020	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Die Grüne Fraktion im Rat der Stadt Aachen stellte mit Datum vom 15.01.2020 den beiliegenden Antrag zur Tagesordnung zum „Kindergeld geflüchteter Jugendlicher“. (Anlage 1)

Der Vorlage sind in Anlage 2 Ausführungen zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Information beigelegt.

Diese Information besagt, dass Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, Kindergeld nach dem BKGG für sich selbst beantragen können. (§ 1 Absatz 2 BKGG)

Daher besteht bei unbegleitet minderjährigen Ausländern ein Anspruch auf Kindergeld für den jungen Menschen selber, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 BKGG vorliegen.

Während in den Anfängen der in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer die Familienkassen auf Bundesebene davon ausgingen, dass kein Kindergeldanspruch für den Personenkreis der geflüchteten Jugendlichen bestehen würde, wurde diese Haltung in den Folgejahren korrigiert.

Das heißt, wenn die Eltern nicht "verfügbar" sind, also keinerlei Kontakt zwischen ihnen und den Kindern/Jugendlichen besteht, die Adresse unbekannt ist oder die Eltern nachweislich verstorben sind, besteht ein entsprechender Anspruch nach dem BKGG.

Sofern die Eltern sich "nur" im Ausland aufhalten, also ein Kontakt besteht oder zumindest ohne Probleme ein solcher Kontakt hergestellt werden kann bzw. die Adresse von Mutter und/oder Vater bekannt ist, besteht dieser Anspruch nicht.

Hierbei sind die Angaben gegenüber den Familienkassen natürlich wie bei allen Anträgen auf öffentliche Leistungen, wahrheitsgemäß bzw. nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.

Grundsätzlich prüfen die Familienkassen den Anspruch auf Kindergeld und gewähren entsprechend.

Die dort getroffene Entscheidung erfolgt aufgrund der zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Angaben und wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger akzeptiert, sofern keine offensichtlichen Entscheidungsfehler zu erkennen sind.

2. Verfahrensweise innerhalb der Jugendhilfe

Wie bekannt, werden die unbegleitet minderjährigen Ausländer durch das Jugendamt vollumfänglich betreut.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Prüfung, inwiefern der Anspruch des einzelnen Kindes/Jugendlichen auf Kindergeld besteht und wirkt darauf hin, dass dieser Anspruch realisiert wird.

Veranlasst nun die Wirtschaftliche Jugendhilfe eine Realisierung des Kindergeldes, so wird das Kindergeld im Rahmen einer Kostenerstattung durch das Jugendamt vereinnahmt.

Kommt es im Verlauf der Jugendhilfe zu einer Rückforderung des Kindergeldes, z.B. weil der Kontakt zu den Eltern hergestellt und eine Zahlung des Kindergeldes nicht rechtzeitig gestoppt werden konnte, richtet sich diese natürlich gegen das Jugendamt, welches das Kindergeld erhalten hat.

Allerdings gibt es bei den Familienkassen eine Verunsicherung in der Art, dass dort vereinzelt die Auffassung besteht, es gäbe nach dem SGB VIII keine unmittelbare Berechtigung des Jugendhilfeträgers auf Kostenerstattung.

In diesen Fällen wird eine Kindergeldzahlung ausnahmsweise unmittelbar an den jungen Menschen erbracht.

Ist das Kindergeld an den Berechtigten ausgezahlt worden, so richtet sich die Rückforderung natürlich gegen diesen selbst.

Erfolgt die Rückforderung während des Jugendhilfebezuges, erfolgt in diesen Fällen eine entsprechende Anpassung der Jugendhilfe, damit dem jungen Menschen kein materieller Nachteil entsteht.

Da Sozialleistungen immer den gegenwärtigen Bedarf decken, kann die Rückforderung nach dem Ende der Jugendhilfe zu einer Belastung des jungen Menschen führen, da er rückwirkend keine Sozialleistung mehr beanspruchen kann. Eine anstehende Rückforderung ginge zu seinen Lasten.

In solchen Fällen bleibt nur das Rechtsmittel gegen die Rückforderung.

Sofern alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden, sollte vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes ein Rechtsmittel nicht aussichtslos sein.

3. Verfahrensweise bei anderen Sozialleistungsträgern

Bei Leistungen anderer Sozialleistungsträger, wie zum Beispiel des Jobcenters, ist es in der Praxis durchaus üblich, dass der Berechtigte alle vorrangigen Leistungen selber erhält und das Jobcenter nur noch ergänzende Leistungen erbringt.

Kommt es in diesen Fällen zu einer Rückforderung des Kindergeldes, entspricht dies dem zuvor beschriebenen Fall.

4. Ausführungen zum Antrag der Grüne Fraktion

Für das Jugendamt der Stadt Aachen ist festzustellen, dass der überwiegende Teil (ca.90 %) der unbegleiteten minderjährigen Ausländer bei seiner Unterbringung Kontakt zu seinen Eltern hat bzw. in der Lage ist, den Wohn- oder Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils zu benennen.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle besteht somit kein Kindergeldanspruch.

In den Fällen mit Kindergeldanspruch hat sich bisher keine weitreichende Problematik bei der Realisierung gezeigt.

Der Verwaltung liegt bisher nur ein Fall vor, in dem Kindergeld durch die Familienkasse zurück gefordert wurde.

In diesem konkreten Fall war das Kindergeld im Rahmen der Kostenerstattung durch die Familienkasse an das Jugendamt gezahlt worden.

Die Rückerstattung erfolgte ebenfalls durch das Jugendamt an die Familienkasse.

Der Verwaltung sind darüber hinaus keine weiteren Fälle bekannt, in denen seitens der Familienkasse zunächst Kindergeld gewährt wurde und im Verlauf der Jugendhilfe diese Zahlungen rückforderte.

Eine an die städtischen Vormünder und an die Vormünder der freien Verbände gerichtete Anfrage wurde in der Weise beantwortet, dass es im angefragten Kreis keine Erkenntnisse darüber gibt, dass Mündel von einer Kindergeldrückforderung betroffen wären.

Dennoch wird der Antrag der Grüne Fraktion im Rat der Stadt Aachen zum Anlass genommen, sowohl die Mitarbeiter*innen des Sozialraumteams VIII als auch die städtischen, die ehrenamtlich arbeitenden Vormünder wie auch Vormünder der freien Verbände zu oben beschriebenen Thema entsprechend zu sensibilisieren.

Der Antrag zur Tagesordnung gilt als bearbeitet.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.01.2020 „Kindergeldbezug geflüchteter Jugendlicher“

Anlage 2 – Kindergeld

An den
Vorsitzenden des
Kinder- und Jugendausschusses
Herrn Bernd Krott
-SPD Fraktion-
Verwaltungsgebäude Katschhof

52062 Aachen

15. Januar 2020

**Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses am
18.02.2020**

Sehr geehrter Herr Krott,

die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Kinder- und Jugendausschusses 18.02.2020 zu nehmen:

„Kindergeldbezug geflüchteter Jugendlicher“

Wir haben Kenntnis von Fällen, nach denen jungen Geflüchteten, die in der Betreuung der Stadt Aachen waren und sind, unterstellt wird, zu Unrecht Kindergeld bezogen zu haben und dieses nun von der Kindergeldkasse zurückgefordert wird. Die jungen Menschen sollen erhebliche Summen zurückzahlen. Hier sind die Stadt und die Träger der freien Jugendhilfe als betreuende Institutionen zur Mithilfe aufgefordert. Unter diesem Tagesordnungspunkt bitten wir um einen Sachstandsbericht.

Mit freundlichen Grüßen



Hilde Scheidt
Bürgermeisterin
Jugendpolitische Sprecherin

Kindergeld

„Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach Paragraf 62 ff. EStG (Einkommensteuergesetz) als Steuervergütung.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Zum 1. Juli 2019 ist eine Erhöhung des Kindergeldes um je 10 Euro erfolgt. Es beträgt aktuell
für das erste und zweite Kind monatlich 204 Euro
für das dritte Kind monatlich 210 Euro
für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 235 Euro.

Kindergeld gibt es grundsätzlich

für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr

für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr

für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Eltern, die im Ausland wohnen und in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten. Dafür müssen sie zum Beispiel in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig sein, eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben oder Rente nach deutschen Vorschriften beziehen.

Darüber hinaus müssen die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (Ausnahme: Kinder von Entwicklungshelfern und Missionaren).

Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, können Kindergeld nach dem BKGG für sich selbst beantragen.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit.“

(Zitat BMFSFJ – Kindergeld)